

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2025/074

Fraktion Bürger für Stralsund/FDP/VR+  
c/o Thomas Haack  
Sarnowstraße 13 A  
18435 Stralsund

Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**  
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages  
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten  
Auskunft erteilt:  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Zimmer: 119  
Telefon: 03831 357 1214  
Fax: 03831 357-444100  
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 5. August 2025

### Ihre Anfrage zu den Auswirkungen des Zensus

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Scharmberg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

#### 1. Welche Auswirkungen haben die aktualisierten Einwohnerzahlen gemäß Zensus 2022 auf die Höhe der allgemeinen und besonderen Schlüsselzuweisungen an den Landkreis Vorpommern-Rügen im Haushaltsjahr 2025 und voraussichtlich 2026?

Grundsätzlich beeinflussen die auf dem Zensus 2022 basierenden amtlichen Einwohnerzahlen die kommunale Finanzausstattung unmittelbar. Die Einwohnerzahl ist eine zentrale Bemessungsgrundlage im Finanzausgleich, sowohl auf Ebene des Landkreises als auch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 wurden die Auswirkungen des Zensus 2022 auf die Schlüsselzuweisungen (SZW) berechnet. Es ergaben sich rechnerisch Mindereinnahmen in Höhe von ca. 4,48 Mio. EUR. Diese wurden jedoch durch eine Einigung mit der Landesregierung im Rahmen des Kommunalgespräches vom 22. November 2024 und über eine entsprechende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) kompensiert. Die SZW für das Jahr 2025 bleiben auf dem geplanten Niveau, sodass die Mindereinnahmen im Jahr 2025 noch nicht „kassenwirksam“ geworden sind. Allerdings entstehen hierdurch negative Abrechnungsbeträge, die im Jahr 2027 auszugleichen sind.

Für das Jahr 2026 wurden gegenüber der Haushaltsplanung 2024 für 2026 46,87 Mio. EUR SZW und damit um 14,87 Mio. EUR geringere SZW aufgenommen. Diese Reduzierung resultiert nicht nur aus dem Zensus, sondern auch aus aktualisierten Steuerschätzungen und weiteren Einflussfaktoren.

Durch den Zensus ergeben sich auch Veränderungen bei den Kreisumlageeinzahlungen. Hier waren in der Haushaltsplanung 2025 geringere Einzahlungen i. H. v. 1,69 Mio. EUR errechnet worden (im Vergleich zu den Annahmen ohne Zensusveränderungen).

Die o.g. Aussagen beziehen sich alle auf die Haushaltsplanung 2025. Die endgültigen Zahlen für 2026 befinden sich noch in der Erarbeitung. Parallel dazu ist eine Änderung des FAG in Vorbereitung, die derzeit im Rahmen der Verbandsanhörung abgestimmt wird. Die finanziellen Folgen sind derzeit noch nicht abschätzbar.

## **2. In welcher Größenordnung ergeben sich Mindereinnahmen oder Mehrerträge im Vergleich zu den bisherigen Berechnungsgrundlagen?**

Aufgrund des überdurchschnittlich starken Einwohnerrückgangs ist im bundesstaatlichen Finanzausgleich mit gravierenden Einnahmeverlusten zu rechnen. Eine exakte Gegenüberstellung der Einnahmen mit und ohne Zensuseffekte wird im Fachdienst Finanzen nicht vorgenommen.

Zur Einordnung: Laut Landtagsdrucksache 8/4041 ergeben sich für das Land Mecklenburg-Vorpommern infolge des Zensus voraussichtlich folgende Minderzuweisungen aus dem Bundesfinanzausgleich:

2022: -58 Mio. EUR

2023: -117 Mio. EUR

2024: -180 Mio. EUR

2025: -188 Mio. EUR

2026: -196 Mio. EUR

2027: -204 Mio. EUR

2028: -211 Mio. EUR

Neben dem Zensus wirken sich zudem Steuersenkungen des Bundes und weitere sinkende Steuereinnahmen negativ auf die Haushaltssituation aus.

## **3. Inwieweit betreffen die neuen Zensuszahlen auch die Finanzausstattung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Landkreis?**

Erläuternd ist hier zunächst anzuführen, dass nicht alle Gemeinden im Landkreis Schlüsselzuweisungen im Sinne des § 16 FAG M-V erhalten. Sogenannte abundante Gemeinden erhalten keine Schlüsselzuweisungen, da ihr Finanzbedarf von ihrer Finanzkraft gedeckt ist und davon ausgegangen wird, dass sie ihre Ausgaben ohne staatliche Transferleistungen bestreiten können. Im Landkreis Vorpommern-Rügen erhalten im Haushaltsjahr 2025 insgesamt 25 von 101 Gemeinden keine Schlüsselzuweisungen.

Des Weiteren ist die Einwohnerzahl für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen nur eine, wenn auch grundlegende Bemessungsgrundlage. Maßgeblich sind darüber hinaus auch die im Haushaltsjahr im Landeshaushalt zur Verfügung stehende Finanzausgleichsmasse, die Finanzkraft und der Finanzbedarf der einzelnen Gemeinden.

Insofern ist davon auszugehen, dass die Verringerung der Einwohnerzahl grundsätzlich auch Auswirkungen auf die Berechnung der Hilfeleistungen des Landes M-V hat. In welchem Umfang kann diesseits nicht beziffert werden.

## **4. Plant der Landkreis - ggf. gemeinsam mit dem Landkreistag oder anderen betroffenen Gebietskörperschaften - eine politische oder juristische Reaktion auf etwaige finanzielle Nachteile?**

Für eine Beantwortung der Frage muss eine Trennung zwischen dem Zensus 2022 und dem Finanzausgleich erfolgen.

Im Anhang wird eine Mitgliederinformation des StGT M-V beigefügt, mit Datum 28. Oktober 2024. Hier wird auf den Klageweg gegen den Zensus hingewiesen. Nach hiesigem Kenntnisstand sind Klagen von kreisangehörigen Gemeinden erhoben worden.

**5. Welche Maßnahmen sind seitens der Kreisverwaltung vorgesehen, um etwaige Haushaltslücken infolge geänderter Einwohnerzahlen zu kompensieren oder abzufedern?**

Forderungen an das Land zu einer angemessenen, der Aufgabenerfüllung adäquaten Finanzausstattung werden regelmäßig über den Landkreistag, sowie über Stellungnahmen/ das Beteiligungsverfahren im Gesetzgebungsverfahren geltend gemacht.

Für das Haushaltsjahr 2026 ist der Landkreis verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Dieses befindet sich derzeit in Erarbeitung. Parallel sollen durch Prozessoptimierungen Einsparpotenziale identifiziert werden.

Die aktuelle Haushaltslage ist jedoch äußerst angespannt, sodass die Konsolidierung weder betragsmäßig noch zeitlich seriös beziffert werden kann. Die anhaltende Kostenanstiegsdynamik überschreitet die derzeit steuerbaren Einflussmöglichkeiten des Landkreises. Ohne umfassende landes- und bundesgesetzliche Reformen mit dem Ziel der Kostenbegrenzung wird eine strukturelle Konsolidierung voraussichtlich nicht erreichbar sein. Die in Eigenregie des Landkreises beeinflussbaren Kosten sind - nach derzeitigen Kenntnisstand- überschaubar und reichen bei weitem nicht aus um eine langfristige finanzielle Handlungsfähigkeit des Landkreises wiederherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat

## Mitglieder-Information Zensus

Die Ergebnisse des Zensus bewegen in unserem Land viele Kommunalverwaltungen, da die Feststellungsbescheide seit Anfang Oktober zugegangen sind. Durch das landesrechtliche Ausführungsgesetz ist kein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) vorgesehen. Überdies erfolgt derzeit die sofortige Umsetzung für das Jahr 2024 im Finanzausgleichsgesetz bei den Schlüsselzuweisungen mit gesonderten Bescheiden. Auch wenn beides verknüpft ist, so sind es aber zwei getrennte Verfahren im Hinblick auf möglichen Rechtsschutz.

In dieser Information soll es daher nur um den Feststellungsbescheid für die Ergebnisse des Zensus 2022 gehen. Gegen diesen Bescheid muss innerhalb eines Monats Klage erhoben werden, sprich damit entschieden werden, ob Klage beim jeweils örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben wird oder nicht.

Dies ist angesichts des schwierigen statistischen Verfahrens, das der Feststellung zugrunde liegt, in dieser kurzen Zeitspanne nicht realistisch zu beurteilen. Wir haben zwar bereits am 28. August 2024 die Arbeitsgemeinschaft „Umgang mit den Zensusergebnissen“ gegründet und dort einen ersten Erfahrungsaustausch durchgeführt. Die sich daraus ergebenden Fragen haben wir an das Landesamt für Statistik Mecklenburg-Vorpommern gerichtet und zu einem weiteren Termin dessen Fachbereichsleiter Herrn Dr. Leverentz am 15. Oktober 2024 eingeladen. Dort wurde versucht, auf die jeweils gestellten Fragen Antworten zu finden. Doch auch nach diesen Terminen bleibt die Beurteilung des Sachverhaltes und möglicher Fehler weiter schwierig. Zumal im Ergebnis der Diskussion sich herauskristallisierte, dass

- angesichts der höchstrichterlichen Rechtsprechung das Bundesgesetz nicht angegriffen werden kann,
- es hinsichtlich der Umsetzung im Land zwar zu anderen Ländern Differenzen geben mag, doch sich auch hier schwerlich Angriffspunkte ergeben werden,
- es im Kern auf die Fehler bei der Umsetzung der Regelungen in der Praxis der Erhebungen ankommt.

Hier stellt sich als schwierig heraus, dass aufgrund des Datenschutzes (Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes) erhebliche Grenzen gezogen sind, dass schon Unterlagen vernichtet wurden, die für die Beurteilung von möglichen Erhebungsfehlern Ansatzpunkte gegeben hätten und auch eine Rückkopplung in die Melderegister hinsichtlich sogenannter „Dubleiten“ und Fehlern nicht zugelassen war.

Dementsprechend ergeben sich hier erhebliche Sachverhaltsprobleme, die eine rechtliche Beurteilung derzeit nicht möglich erscheinen lassen. Auf der anderen Seite wurde durch die Teilnehmenden festgestellt, dass die Ergebnisse des Zensus vielfach denen der Melderegister deutlich widersprechen und vor allem auch dem Eindruck vor Ort, da weder weniger Personen im Wählerverzeichnissen genannt sind noch Schülerinnen/Schüler oder gar Kita-Kinder vor Ort vorhanden sind. Insofern besteht hier Klärungsbedarf zur Validität der Zensus-Feststellungen.

Trotz dieser Unsicherheiten bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens haben sich einige Städte und Gemeinden schon entschieden,

den Klageweg zu beschreiten und Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert aus Potsdam beauftragt. Wir haben uns mit ihm deshalb per Video-Schalte abgestimmt. Auch er sieht aus anwaltlicher Sicht bisher erhebliche Probleme im Rahmen der Sachverhaltermittlung und sieht auch keine Möglichkeit vor dem Ablauf der Klagefrist hier eine Aussage zu den Erfolgsaussichten treffen zu können. Andererseits kann er aufgrund der möglichen Folgen durchaus den Bedarf verstehen, hier die rechtlichen Positionen vertreten zu wollen.

Vor dem Hintergrund der ablaufenden Klagefrist, die für viele Gemeinden und Städte zum Beginn des Novembers ausläuft, haben wir daher eine Musterklage entworfen für diejenigen Städte und Gemeinden, die für sich in eigener Verantwortung entscheiden, dass sie hier die Frist wahren wollen, um die Möglichkeit einer rechtlichen Klärung offen zu lassen.

Wir als Verband können ebenfalls keine Aussage zu den Erfolgsaussichten treffen. Doch sehen wir anhand der bisherigen Rechtsprechung erhebliche Anforderungen an die Begründung, um hier erfolgreich ein Klageverfahren zu bestreiten. Andererseits sehen wir auch, dass durchaus der politische Wille besteht, die Zahlen des Zensus nicht einfach anzuerkennen, da diese erhebliche Auswirkungen auch im Bereich der Verteilung des Finanzausgleichs haben werden. Das ist auch das Signal, was wir ans Land geben wollen.

Zum Entwurf möchten wir darauf hinweisen:

- Hinsichtlich des Risikos bei Erhebung einer Klage ist darauf zu verweisen, dass der Streitwert maßgeblich für die Kosten ist. Mit der Musterklage kann zunächst ohne Einschaltung anwaltlicher Hilfe fristwährend geklagt (3-fache Ausfertigung unterzeichnet an das Gericht) werden. Allerdings wird bei Klagehebung durch das örtlich zuständige Verwaltungsgericht ein Gerichtskosten-Vorschuss in Höhe von drei Gerichtsgebühren gefordert werden. Die Gerichtsgebühren bemessen sich nach dem jeweiligen Streitwert. Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. Mai 2019 – 4 E 300/19 –, juris würde der Auffangstreitwert von 5.000 Euro angesetzt, was insgesamt einen Gerichtskostenvorschuss von 483 Euro bedeuten würde, der sich allerdings bei Klage-Rücknahme oder Erledigung des Verfahrens auf eine Gerichtsgebühr absenken werde, was dann 161 Euro wären. Andererseits gibt es aber auch Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Greifswald (Beschluss von 19.06.2015 - 1 M 23/14 -), das letztlich einen Streitwert von 20.000 Euro angesetzt hat, womit sich die Höhe des Vorschusses auf 1.146 Euro und damit auch das Risiko bei einer Rücknahme auf 382 Euro erhöhen würde.
- Wir haben angeregt, dass ein Musterverfahren nach § 93a VwGO durchgeführt wird. Dies hängt allerdings von der Entscheidung des Gerichts ab und auch von der Gegenseite (dem Land). Hier hat allerdings der Innenminister schon in Aussicht gestellt, dass er sich ein solches Vorgehen durchaus vorstellen könne. Ob dies dann auch im laufenden Verfahren so sein wird, ist noch nicht abzusehen.

Die Hinweise wurden nach bestem Wissen erarbeitet und stellen keinen Rat dar, so dass jede Gemeinde und Stadt in eigener Verantwortung erwägen muss, ob der Klageweg mit dem Kostenrisiko beschritten wird.

(Kopfbogen)

**Verwaltungsgericht**

<Hinweis: nach § 12 (2) ZensAG M-V  
an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht;  
Bezeichnung und Anschrift  
aus Rechtsbehelfsbelehrung übernehmen; >

<Datum>

Klage

der Gemeinde/Stadt

<Anschrift und gesetzlichen Vertreter einfügen>

gegen

Statistisches Amt M-V, Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin,  
vertreten durch den Amtsleiter Dr. Christian Boden, ebenda.

Namens der **Gemeinde/Stadt** wird fristwährend Klage gegen den  
Feststellungsbescheid des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern  
vom <Datum des Bescheides einfügen> über die Feststellung der  
amtlichen Einwohnerzahl (Zensus 2022) mit dem Antrag erhoben:

1. Der als Anlage angefügte Feststellungsbescheid vom <Datum einfügen> wird aufgehoben.
2. Das beklagte Amt trägt die Kosten.

Streitwert: 5.000 EUR.

Begründung:

Wir gehen davon aus, dass der Bescheid nicht rechtmäßig ergangen ist.  
Hierzu bedarf es der weiteren Prüfung, welche zeitlich nicht innerhalb der  
gebotenen Klagefrist, auch angesichts fehlender Anhörung vor den Erlass  
des Bescheides und des gesetzlich nach § 12 ZensAG M-V entfallenden  
Vorverfahrens, abgeschlossen werden kann.

Zur Wahrung des bestehenden Rechtsinteresses der **Gemeinde/Stadt** ist  
somit form- und fristgemäß Klage gegen den o.g. Bescheid zu erheben.

**Da aufgrund der vorstehenden kurzen Frist mit vielen fristwahrenden Klagen zu rechnen ist, regen wir schon jetzt an gemäß § 93a VwGO zu verfahren.**

**Soweit das Gericht dem Verfahren trotzdem Fortgang geben will, wird um richterlichen Hinweis gebeten. Da die Klage zunächst zur Fristwahrung erhoben wird, und wir uns mit dem Sachverhalt näher auseinandersetzen müssen, werden wir der Kammer dankbar, wenn Sie den Beklagten bitten würde, die Verwaltungsvorgänge für die Klägerinnen vorzulegen und uns dann zum Zwecke der Akteneinsicht zu überlassen.**

Der genannte Streitwert folgt aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. Mai 2019 – 4 E 300/19 –, juris.

Wir bitten um eine Eingangsbestätigung.

Freundliche Grüße

<Unterzeichnung unter Beachtung der Formerfordernisse nach § 38 Abs. 6 KV M-V>